

## VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Antrag vom 24. November 2014

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Keller-Kaltbrunn)

Antrag: Nichteintreten.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Vorlage 22.14.04C eintreten wird.

Abschnitt II: Streichen.

Abschnitt III Bst. a: die Aufhebung von Art. 5 bis 7 zum Zeitpunkt der Erhöhung der als anrechenbar geltenden Mietzinsmaxima nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006;

Bst. c: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Neue AEL-Beziehende ab 1. Januar 2016 sollen nicht schlechter gestellt werden wie die bisherigen AEL-Beziehenden. Die Einsparungen von rund 1 bis 2 Mio. Franken je Jahr rechtfertigen diese Ungleichbehandlung bis zur Erhöhung der nach Bundesrecht anrechenbaren Mietzinsmaxima nicht. Deshalb ist die ausserordentliche Ergänzungsleistung bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung zu belassen und ab dann zu streichen.